

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Mittwoch, dem 25. April 2012, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstraße 61, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 14.02.2012.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
(DS-Nr. R.1.17.27 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark Kuhlmannsweg“.
(DS-Nr. R.4.17.34 ist beigelegt.)
7. Beratung und empf. Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Riede im Kindergartenjahr 2012/2013.
-DS-Nr. R.3.17.29
(Ausschuss f. Jugend, Sport und Soziales 16.04.2012, TOP 4)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion i. S. Schulwegsicherung an der L 331 in Felde.
(DS-Nr. R.3.17.26 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung.
(DS-Nr. R.1.17.30 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.
12. Einwohnerfragestunde.

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 R1/022-12	19.03.2012	R. 1. 17. 27

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.04.2012	5				

Betreff: Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Geschäftsordnung als seine neue Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Die bisherige GO besteht in dieser Form bereits sehr lange. Notwendige Neuerungen aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden immer entsprechend eingearbeitet, wobei der Aufbau und die Regelungsabfolge nicht geändert wurden. Deshalb wird vorgeschlagen, die wirklich notwendigen Änderungen einzuarbeiten und den Rest, der vielen Ratsmitgliedern langvertraut ist, so zu belassen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass alle gesetzlich notwendigen Regelungen in der bisherigen GO enthalten sind und den neusten gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Verwaltungsseitig werden lediglich folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung der genannten Paragraphen der NGO an die des NKomVG
2. In § 5 unter 1. Aufnahme von „g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen“.
3. In § 8 Abs. 6 GO sollte die jetzige Formulierung gegen die Alternative ersetzt werden. Dort ist die tatsächliche Handhabung geregelt.
4. In § 12 GO ist die Bezeichnung „Niederschrift“ an die neue gesetzliche Bezeichnung „Protokoll“ anzupassen.
5. Der komplette Wortlaut des § 13 GO (Fraktionen und Gruppen) wird ersetzt durch den Wortlaut der Muster-GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes, da dieser eine rechtssichere Formulierung bietet.
6. In § 14 Abs. 3 wird der 2. Satz neu aufgenommen entsprechend der Regelung der Samtgemeinde-GO: „Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen.“

Im gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden fanden die Vorschläge zu Nrn. 1, 2, 4 und 5 die allseitige Zustimmung. Zu Nr. 3 hatte sich die Mehrheit der Anwesenden (Emtinghausen, Riede, Thedinghausen) für die Alternative ausgesprochen. **Eine Entscheidung muss hier noch im Rat getroffen werden.**

Im Gespräch wurde außerdem vorgeschlagen, folgende Formulierung aus der Muster-GO des NSGB in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“

Dieser Vorschlag fand allseits Zustimmung und wurde in § 2 als neuer Abs. 5 in die GO aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen wurden in den beigegeführten GO-Entwurf eingearbeitet und sind unterstrichen. Die in der konstituierenden Sitzung beschlossene Änderung ist in § 1 Abs. 2 zu finden. Über den Wortlaut zu § 8 Abs. 6 ist noch zu entscheiden und dann könnte sie so als aktuelle GO des Rates beschlossen werden.

Der GD



U:\Lotus\WordPro\Konstituierung 2011\GO2011-BV-R.doc



GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Riede die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Fachausschüsse:

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung auf; der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Gemeinderatsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

(4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Gemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.

(5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

(3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates zugelassen werden.

(4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Bürgermeister. Desweiteren unterbricht der Bürgermeister bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.

(6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Er kann dieses Recht dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Bürgermeister. Ist dieser verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Bürgermeister oder den Gemeindedirektor rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Gemeinderates eine Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Gemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Gemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf ,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde

j) Schließung der Sitzung.

2. Nichtöffentliche Sitzung,

Ablauf analog zu Ziff. 1.

§ 6 Redeordnung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Folgende Anträge sind zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

g) auf Nichtbefassung.

(2) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.

(6) Mit der Stimmzählung beauftragt der Bürgermeister den/die Protokollführer/in und bei geheimer Abstimmung zusätzlich das älteste anwesende hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates.

Alternativ: Die Stimmzählung übernimmt der Bürgermeister. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Gemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung an den Gemeindedirektor gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Gemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/der Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Gemeinderates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.
- (7) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, in denen der Gemeindedirektor einen Fachausschuss für seine Entscheidung einbindet, sollte ein einhelliges Beratungsergebnis im Fachausschuss maßgeblich für die Ausführung durch den Gemeindedirektor sein.

§ 15 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 09. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Riede, den

Gemeinde Riede

(Winkelmann)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor

Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Gemeinde Blender beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Gemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor oder jedes Mitglied des Gemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 R/4/622-21	05.04.2012	R. 4. 17. 34

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	25.04.2012	6				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark Kuhlmannsweg“ (Grundstück Anna-Ahrens-Weg 2)

Beschlussvorschlag:

Der Rat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V. mit § 31 BauGB für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark Kuhlmannsweg“ für das Grundstück Gemarkung Riede, Flur 15, Flst. 37/17 (Anna-Ahrens-Weg 2) hinsichtlich der Errichtung einer Carportanlage.

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümerin beabsichtigt die Errichtung einer Carportanlage auf dem Grundstück „Anna-Ahrens-Weg 2“. Der vorgesehene Standort der Carportanlage ist aus den beigelegten Unterlagen zu entnehmen.

Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark Kuhlmannsweg“ soll die Errichtung der Carportanlage außerhalb der Baugrenzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Lt. Bebauungsplan ist in diesem Bereich lediglich die Errichtung von Stellplätzen zulässig.

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Carports, Gartenhäuser u.ä. zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Im Bebauungsplan Nr. 24 sind derartige Regelungen nicht getroffen worden, so dass diese Möglichkeit vom Grundsatz her gegeben ist.

Hiervon wurde auch in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

Die Bebauung im Baugebiet Kuhlmannsweg ist aufgrund eines genauen städtebaulichen Konzeptes erfolgt. Dieses städtebauliche Konzept wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan umgesetzt und ist auch aus der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Investor hat im ursprünglichen Konzept den Bau von Stellplätzen vorgesehen. Das Konzept wurde jedoch nicht wie geplant umgesetzt.

Die von der Grundstückseigentümerin geplante Carportanlage widerspricht somit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da demnach nur Stellplätze zulässig sind.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder der Bebauungsplan zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 in Bezug auf die Errichtung von Carports erteilt.

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Abweichung städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Dem Befreiungsantrag sollte daher zugestimmt werden. Die letztendliche Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt dem Landkreis Verden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch von dort eine positive Entscheidung gefällt wird.

Der Gemeindedirektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0625.doc

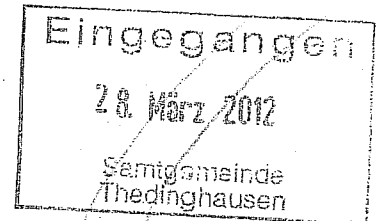
Ullmann

bb

11.4.17

Antragstellerin/Antragsteller <i>Aune Runge</i>
Anschrift <i>Auna-Alvens-Weg 2, 27339 Riede</i>

Landkreis Verden
- Fachdienst Bauen,
Planung und Straßen -
27281 Verden (Aller)



Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch

Bauvorhaben <i>Bau eines Doppelcarports</i>		
Gemarkung <i>Riede</i>	Flur <i>15</i>	Flurstück <i>37/17</i>

Das Baugrundstück, auf dem das o. g. Bauvorhaben erstellt werden soll, liegt im Bereich des Bebauungsplanes

Nr. <i>24</i>	Bezeichnung <i>Wohnpark Kahlmannsweg</i>
In dem Ortsteil/der Ortschaft <i>Riede</i>	

Das o. g. Bauvorhaben verstößt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Ich stelle daher diesen Befreiungsantrag.

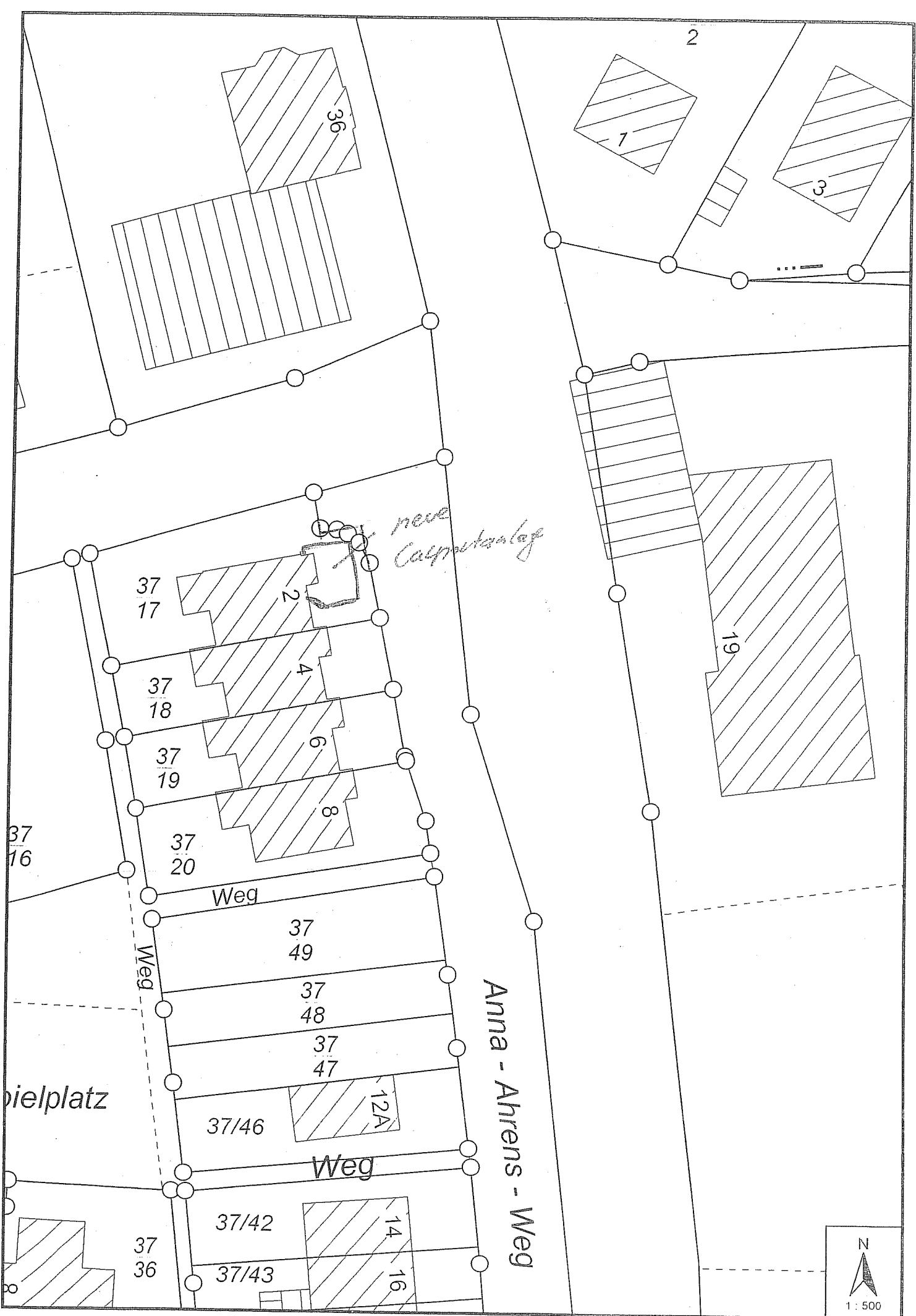
Begründung:

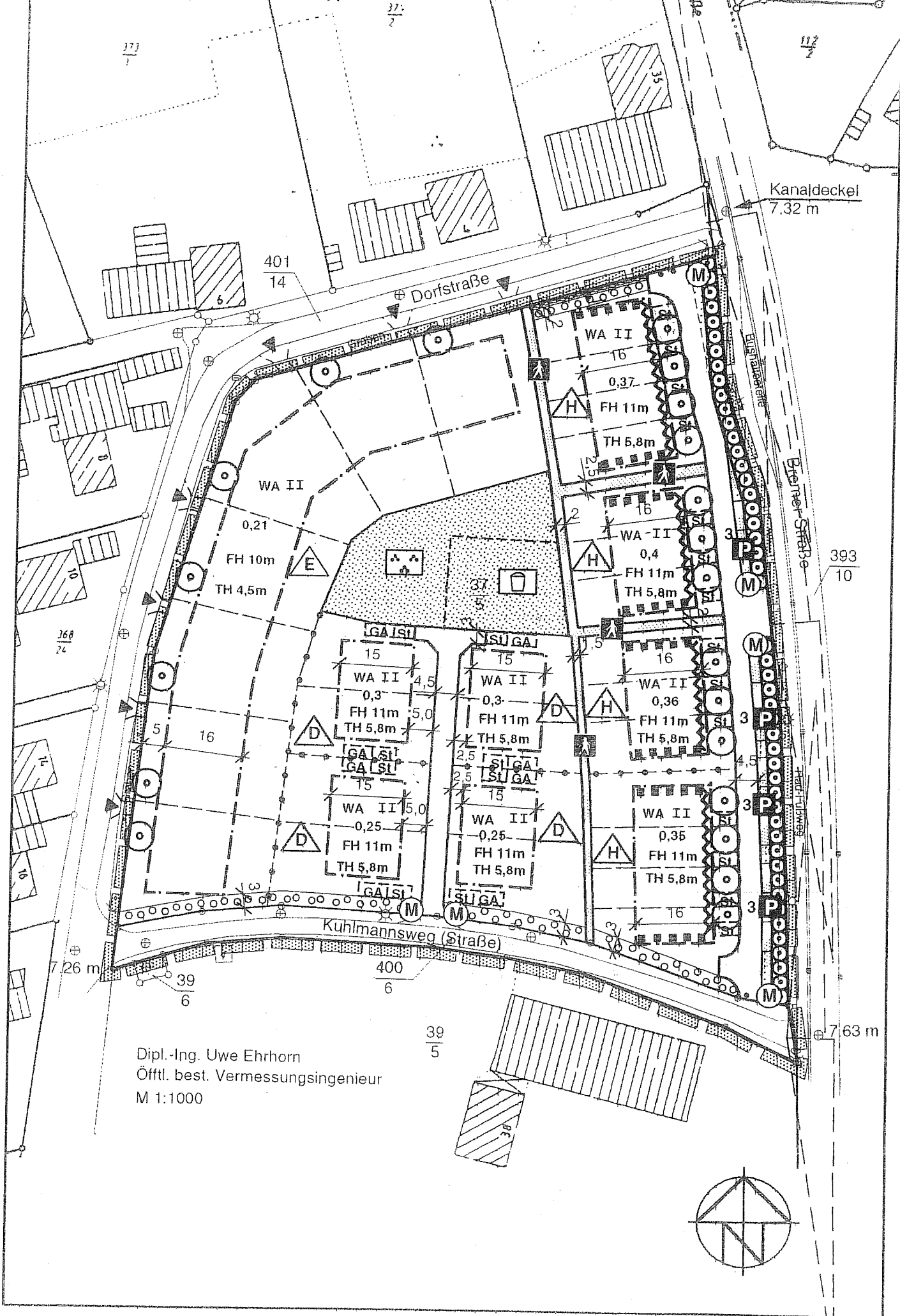
(Es ist eingehend darzulegen, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die maßgebliche Bestimmung des § 31 BauGB entnehmen Sie bitte der Rückseite):

*Das ursprüngliche Konzept des Investors sah den Bau von Garagen und Stellplätzen vor. Das Konzept wurde aber nicht wie geplant umgesetzt.
Wir planen nun den Bau einer Carportanlage (s. Anlage).
Dieses ist m. E. städtebaulich vertretbar.*

Riede, 27.03.12
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers





Planzeichenerklärung / Festsetzungen

Antrag der SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Riede

Riede, d. 28.02.2012

An den Herrn Bürgermeister
Winkelmann

Bürgerbüro Riede



Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt unverzüglich und mit großem Nachdruck die Landesstraßenverwaltung auf die Mißstände bei der Schulwegsicherung auf der L331 in Riede-Felde (Okelkreuzung/Voigt) anzusprechen.

Es sollte umgehend geprüft werden, ob eine Bedarfsampel, Geschwindigkeitsbegrenzung oder Haltestellenverlegung die Problemzone endlich entschärfen helfen.

Drucksache Nr. R. 3. 17. 26

~~Samt~~gemeinde / Gemeinde Riede

Abl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende

Original an Amt 3

Ablichtung an Amt

Beratungsfolge:

.....

.....

SGA/VA

SCR/Rat

Thedinghausen, 08/03/2012

Der 1. SB Bgm. [Signature]

Anlage: E&W Niedersachsen 1/2010



Foto: Anette Kehlenbeck

Ohne Ampel oder Zebrastreifen über die viel befahrene Landesstraße 331 in Felde. Kinder warten an der Schulbushaltestelle.

Niedersachsen ist Spitze bei der Zahl der verletzten Kinder auf dem Schulweg

Die Gefahr lauert auf dem Schulweg

Vor genau zwei Jahren waren in ganz Niedersachsen Wahlplakate der CDU mit dem Versprechen/Ankündigung von mehr Arbeitsplätzen, mehr Bildung und mehr Sicherheit zu sehen. Mit dieser Vision vom „Zukunftsland Niedersachsen“ wurde die Wahl gewonnen, gemeinsam mit der FDP regiert die CDU.

Angesichts einer dpa-Meldung Ende November 2009 fragen sich viele Bürger und Eltern, ob mit dem Versprechen auch die Verkehrssicherheit von Schülern gemeint ist/war. Mit der Überschrift „Gefahr lauert auf Schulweg“ berichtet die Kreiszeitung vom 27.11.2009, dass im letzten Jahr die meisten Kinder und Jugendlichen auf ihrem Schulweg (im deutschlandweiten Vergleich) in Niedersachsen verunglückt sind.

16.000 Schulwegunfälle in einem Jahr

16.000 SchülerInnen mussten im Jahr 2008 nach einem Schulwegunfall in Niedersachsen von einem Arzt behandelt werden. Damit wurden hier 9,8 von 1000 SchülerInnen in einen Unfall „verwickelt“, bundesweit sind es sieben. Und: Fast drei Viertel der Unfälle ereignen sich in der „dunklen“ Jahreszeit von Oktober bis März. Die Autofahrer seien dann durch Glatteis, Schnee und auch schlecht freigekehrte Scheiben behindert. Die Schüler könnten zudem insbesondere an den dunklen Wintermorgen schlecht einschätzen, wie schnell und wie weit ein Auto noch entfernt sei. Zudem schränken auch Mütze, Schal und Kapuze das Gesichtsfeld der Schüler noch

ein. (lt. Mitteilung der Techniker Krankenkasse Hannover nach einer Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung)

Das Beispiel Felde

Die Zahlen sind erschreckend. Schaut man sich die Verkehrssituation und die Schulbushaltestellen an den Landesstraßen an, bekommt man einen Eindruck, wie schlecht es um die Sicherheit der Schulkinder steht: Zum Beispiel sind im Ortsteil Felde (gehört zu Riede) ganz am westlichen Rand des Landkreises Verden gelegen) Schulkinder zu sehen, die bereits um 6.20 Uhr auf einer Landesstraße (L333) – ohne Radweg (!) zur Schulbushaltestelle radeln. Die drei Schulbushaltestellen dieses Ortsteils liegen alle an der vielbefahrenen Landesstraße 331 (Schwarze – Bremen), auf der morgens zwischen 6 Uhr und 7.30 Uhr der Berufs- und Zulieferungsverkehr nach Bremen tobt. Und doch gibt es weder Zebrastreifen noch Druckknopfampel! Es ist Sache der 50 Schulkinder (von der 1. bis zur 13. Klasse) wie sie die Straße überqueren. Eine Bushaltestelle liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft: Erst das Warnschild „Schulbusverkehr“, dann Ortsausgangsschild Felde, nun Tempo 70-Schild (Tempo“begrenzung“, denn eigentlich darf man ja außerhalb der Ortschaft 100 km/h fahren) und dann die Bushaltestelle für die Grundschüler! Da nur an einer Seite der Landesstraße ein Bürgersteig/Radweg vorhanden ist, müssen alle 20 Grundschul Kinder die Straße queren, um zu einer der Schulbushaltestellen zu gelangen. Das ist schon für sportliche Erwachsene eine

Leistung, unbeschadet durch die (zu schnell) fahrenden Pkws und Lkws auf der anderen Seite anzukommen – für die Grundschüler ist die Unfallgefahr riesig!

Die SchülerInnen ab der 5.Klasse müssen ihren Schulweg sehr früh antreten, da die für sie in Frage kommenden Gymnasien in Achim und Verden 20 km bzw. 30 km entfernt sind. (Im Gegensatz zum Nachbarkreis Diepholz, wo es neun Gymnasialstandorte (fünf Gymnasien und vier KGSen) gibt, denkt man im Landkreis Verden zentralistischer: Verden und Achim haben jeweils zwei Gymnasien und im Aufbau ist das Gymnasium i.E. Ottersberg. Folge einer solchen Schulpolitik: viele Fahrschüler, lange Anfahrtswege, viel „vertane“ Zeit im Bus, weniger Freizeit für die Kinder, viele Busse und entsprechende Kosten für den Landkreis Verden.)

Wenn die L 331 von donnernden Lkw zur Ersatzautobahn gemacht wird

Felder Kinder, die die Haupt- und Realschule in Thedinghausen (9 km entfernt) besuchen, müssen um 7 Uhr an ihrer Bushaltestelle an der um diese Zeit besonders stark befahrenen Straße stehen. (Das Verkehrsaufkommen ist im letzten Jahr auch infolge des Ausbaus der A1 auf sechs Spuren gestiegen: Ist die A1 in Höhe Bremen „dicht“, ist die Alternative: Beim Autobahndreieck Stuhr raus, über Barrien, Felde, Thedinghausen zur BAB-Anschlussstelle Achim (A27) – oder umgekehrt. Wenn die L333 von donnernden Lkws zur Ersatzautobahn ge-

acht wird, wackeln die Hauswände und Eltern fürchten zu Recht, dass ihre Kinder von den Fahrern schlicht übersehen werden, wenn sie neben der Fahrbahn (kein Bürgersteig, kein Radweg!) zur Bushaltestelle gehen oder radeln.)

Verkehrserziehung wird ernst genommen

Wie kann die Sicherheit an Schulbushaltestellen an verkehrsreichen Landesstraßen erhöht werden? Beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUV Hannover) sind rund 1 Millionen SchülerInnen an allgemein- und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert, wenn ihnen auf dem Schulweg (oder in der Schule) ein Unfall passiert. Der GUV Hannover bietet unterstützende Informationen für Schulen an (Seminare zum Bereich Prävention, begleitendes Informationsmaterial, Beratungen).

In der Presseinformation des GUV „Der blinde Schulbus – für mehr Sicherheit auf dem Schulweg“ (vom 27. November 2009) heißt es: „Nach einem schweren Verkehrsunfall im Landkreis Aurich, bei dem eine 13-Jährige von einem Tanklastwagen erfasst wurde, als sie vor einem haltenden Schulbus die Fahrbahn überqueren wollte, wird deutlich, dass Verkehrserziehung an unseren Schulen weiterhin eine übergeordnete Rolle spielen muss. ... Dennoch bedarf es, wie der jetzt eingetretene tragische Unfall zeigt, weiterer intensiver Aufklärung. Diese Aufklärung ist an verschiedene Adressaten zu richten.“ Es folgen die Regeln, die die Autofahrer einzuhalten haben: „Haben Schulbusse sowie Linienbusse im öffentlichen Nahverkehr während der Anfahrt an eine Haltestelle das Warnblinklicht eingeschaltet, dürfen sie nicht mehr überholt werden. Hält der Bus mit Warnblinker an, darf überholt werden – jedoch nur im Schrittempo (4 bis 7 km/h). Stehen bleiben müssen die Autofahrer in jedem Fall, wenn Kinder beim Überholen gefährdet werden, zum Beispiel weil die Situation unübersichtlich ist.“

Dazu ist zu sagen: Natürlich wird das Thema Verkehrserziehung auch an der betroffenen Grundschule sehr ernst genommen. Es gibt augenscheinlich viele Auto- und Lkw-Fahrer, die morgens um 7 Uhr auf der L331 in Felde die Vorschriften zum Schutz von Schulkindern nicht beachten und den stehenden Schulbus mit Tempo 70 überholen – und keine Polizei, die das kontrolliert.

3. Das Hauptproblem ist aber doch, dass die Kinder vor Ankunft des Busses die Straßen überqueren müssen und das ist sicher nur möglich mit Druckknopfampeln oder Zebrastreifen. – Also müsste doch der GUV die Landkreise (als Träger der Straßenbaulast) und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (als zuständige Behörde für Baumaßnahmen an Landesstraßen) mal „intensiv aufklären“ – gerade nach diesem „Spitzenergebnis“ für Niedersachsen in Sachen Schulwegunsicherheit und dem schlimmen Unfall in Aurich.

Vorstöße von Seiten der Eltern und der Gemeinde

4. Der Landkreis Verden weiß um das hohe Verkehrsaufkommen und die Tempoüberschreitungen auf der L331: Zwei der

bushaltestelle, die an einer Landesstraße liegt, hat folgende Etappen:

a) Bürger oder eine Gemeinde beantragen beim Landkreis die Installation der Bedarfslichtanlage an den Schulbushaltestellen.

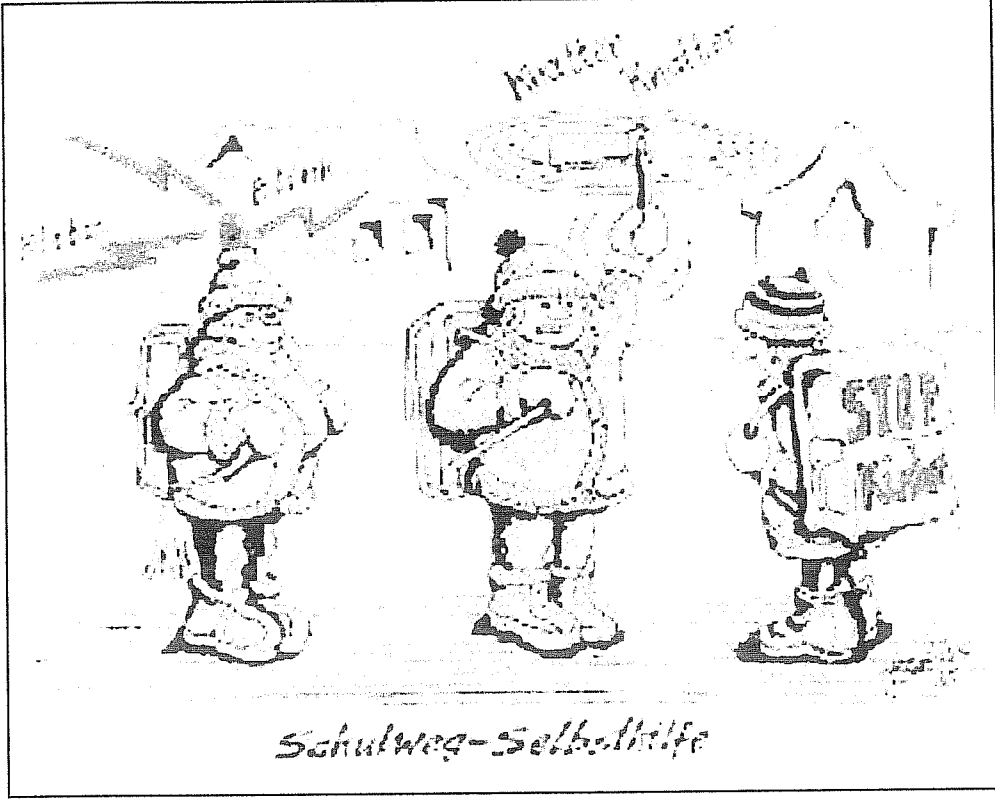
Geld in die Sicherheit der Schulbushaltestellen stecken

b) Der Landkreis (als „Straßenbaulastträger“) prüft die Anträge mit vorgegebenen Messinstrumenten. Da ist von „Querungsstärke“ und „Kfz – Stärke“ die Rede. Alle zwei Jahre führt der Landkreis eine Verkehrsschau durch. Alle fünf Jahre wird an den Landesstraßen eine Zählung durchgeführt, um zu evaluieren, wie viele Kraftfahrzeuge die Straße nutzen (= „Kfz – Stärke“). Zuletzt wurde das im Jahr 2000 gemacht, im Jahr 2005

ist „die Zählung aus Kostengründen unterblieben“, im Jahr 2010 steht sie turnusmäßig an. (Frage: Wird die Notwendigkeit einer Ampel an den Schulbushaltestellen jetzt an dem Kfz-Aufkommen von 2000 gemessen?)

c) Kommt der prüfende Landkreis zu dem Ergebnis, dass die Drückampeln erforderlich sind, wird das der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden mitgeteilt, die dann die Installationen durchführen – Kostenträger ist das Land Niedersachsen.

Am 17. November 2009 beschlossen die Landtagsfraktionen von CDU und



sechs „Starenkästen“, die nach Aussage des Landkreises an unfallträchtigen Messpunkten installiert wurden, sind an dem (nur knapp 10 km kurzen) Teilstück der L331, das im Landkreis Verden liegt, angebracht – jeweils 4km von Felde entfernt. (Einnahmen durch die Starenkästen im Jahr 2008: 2,1 Millionen Euro, nach Abzug der Verwaltungskosten bleibt ein Nettogewinn von 1,25 Millionen Euro – pro Blitzanlage also 200.000 Euro). Wäre es da nicht konsequent, einen Teil des Geldes in die Sicherung der Schulbushaltestellen in Felde zu investieren? Nach Auskunft der Fachleute kostet eine solche Ampel 12.000 Euro – also würde man mit 36.000 Euro die Schulkinder nachhaltig schützen können.

5. Von Seiten der Eltern und der Gemeinde Riede hat es schon diverse Vorstöße gegeben, für mehr Sicherheit zu sorgen – bislang vergebens. Der Instanzenweg zur Erlangung für mehr Sicherheit an einer Schul-

FDP für den Haushaltsplanentwurf 2010 zusätzliche 15 Millionen Euro zur Sanierung von Landesstraßen (auch Umbau von Ortsdurchfahrten) und den „Ausbau des Radwegennetzes mit den erforderlichen Lückenschlüssen.“ (Pressemitteilung der CDU Niedersachsen)

Ob die Schulkinder in Felde (25 km südlich von Bremen und mitten in Niedersachsen) davon profitieren können, bleibt abzuwarten. Derzeit scheint die Landesregierung mehr Geld in große Verkehrsprojekte (Jade-Weser-Port, Küstenautobahn, Ausbau A1 und A39, Bau eines Ith-Tunnels (mit Geldern aus dem Konjunkturprogramm!)) und Werbeagenturen zu investieren als in die Schulwegsicherheit von Kindern: „Der größte Strom Niedersachsens? Der Warenstrom.“ ist nicht annähernd so gut wie „Der größte Schatz Niedersachsens? Die Kinder.“ – Und: „Wir kennen unsere Pferde. Wir sehen auch die Schwächen der Landesregierung.“

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 R1/022-17/1	28.03.2012	R. A. 17. 30

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	25.04.2012	9				

Betreff: Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

-ohne-

Sachverhalt:

I. Die Entscheidung über mögliche Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen war in der letzten Wahlperiode zurückgestellt worden, weil die Empfehlungen der Entschädigungskommission abgewartet werden sollten. Die Empfehlungen der Entschädigungskommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG liegen vor. Hier der zusammengefasste Inhalt:

- Durch Satzung sicherstellen, dass durch ehrenamtliche Ratsarbeit keine finanziellen Nachteile zu erleiden oder zu befürchten sind, aber auch den Anschein verhindern, dass auch nur partiell eine entgeltliche Tätigkeit entsteht
- Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ausschließen
- Kein Sitzungsgeld für jedwede Art repräsentativer Veranstaltungen
- Kein weiteres Sitzungsgeld ab einer bestimmten Sitzungsdauer
- Höchstbeträge für Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten, Verdienstausfall), so festlegen, dass RM keine finanzielle Einbuße erleiden. Pauschalierung des Auslagenersatzes/der Aufwendungen
- Höhere Pauschale nur für folgende besondere Funktionen:
 - Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten
 - Fraktionsvorsitzende
 - Beigeordnete
 - Ratsvorsitzender
- Keine höhere Pauschale für Ausschussvorsitzende
- Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zahlen
- Sitzungsgeld zahlen für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen
- Entschädigungsfähige Fraktionssitzungen zahlenmäßig begrenzen
- Sitzungsgeld für andere Sitzungen nur, wenn von Rat oder SGA im Einzelfall beschlossen (z.B. Kommissionssitzungen)
- Höhe der AE sollte sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren
- Für Fahrkosten festen Betrag je gefahrenen Kilometer festlegen, höchstmöglicher Betrag ist die Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz (0,30 €/km)
- Regelung zum Nachteilsausgleich treffen (= Kostenerstattung für Hilfe im

Haushaltsführungsbereich, sonstigem beruflichen Bereich, Landwirtschaft, damit Ratstätigkeit ausgeübt werden kann) Enge Regelung in der Satzung, Gewährung eines Pauschalstundensatzes, Begrenzung auf acht Stunden/Tag

Zur Höhe der Entschädigung:

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen!

a) mtl. AE für Ratsmitglieder

- Gemeinden/SG	bis 30.000 Einwohner	240 €
-	bis 150.000 Einwohner	320 €
-	bis 450.000 Einwohner	420 €
-	über 450.000 Einwohner	480 €

In Mitgliedsgemeinden von SG sollte die Aufwandsentschädigung 50 % des für die Samtgemeinde geltenden Höchstbetrags nicht überschreiten.

b) Ehrenamtliche Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten	2 ½ -fache AE eines RM
c) Fraktionsvorsitzende	2 ½ -fache AE eines RM
d) Beigeordnete	2-fache AE eines RM
e) Ratsvorsitzender	1 ½ -fache AE eines RM
f) Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von SG	5-fache AE eines Gem.RM

Die Entschädigungskommission gibt nur Empfehlungen für die Entschädigung von Ratsmitgliedern, nicht aber für sonstige ehrenamtlich Tätige.

2. Vorschläge für mögliche Änderungen

In einem gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden ist folgendes angesprochen worden:

1. Mehrheitlich für die Beibehaltung der AE für Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden von 30 €; neu eingeführt werden könnte dann aber ein Sitzungsgeld von je 15 € für Rats- und Fachausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen (Anzahl der erstattungsfähigen Fraktionssitzungen müsste begrenzt werden); Alternativ wäre eine pauschale Erhöhung der AE auf 40 €/ Monat ohne Sitzungsgeld denkbar.
2. Bürgermeister-AE der Gemeinden Blender, Emtinghausen und Riede bei 200 € belassen; Thedinghausen erhöhen auf 250 €.
3. Diese und die Änderungen aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission sind den Kommentaren in der Gegenüberstellung der alten und neuen AE-Satzung (siehe Anlage) zu entnehmen.

Evtl. sind weitere Positionen zu beraten und ggf. zu erhöhen. Der § 4 sollte neu aufgenommen werden, um die Ansprüche der sonstigen ehrenamtlich Tätigen gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zu regeln.

Abschließend wird angemerkt, dass formal gesehen eine komplett neue AE-Satzung erlassen werden sollte. Die bisherige AE-Satzung stammt noch aus dem Jahre 1974 und wurde bisher 4 x geändert. Nach Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsgesetzes bietet sich an, hier einen „sauberen Schnitt“ zu machen und eine neue AE-Satzung zu erlassen.

Der GD

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Aufwandsentschädigungssatzung

<u>Bisherige Satzung</u>	<u>Neue Satzung</u>
<p>der Gemeinde Riede über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten für Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit.</p> <p>Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 19.03.1974 folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">§ 1</p> <p>Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro,</p> <p>die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld von 4,00 Euro pro Sitzung</p> <p>2. Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die ehrenamtlich Tätigen erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 Euro je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätlich längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p>	<p>der Gemeinde Riede über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">§ 1</p> <p>Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder</p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwands-entschädigung von monatlich 30,00 € und auf Antrag ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie andere Sitzungen in Wahrnehmung des Mandats. <u>Die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 8 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gewährt.</u></p> <p>2. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.</p> <p>3. Die Ratsmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktätlich <u>für nicht mehr als acht Stunden und</u> längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.</p> <p>4. Die Ratsmitglieder erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren die anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen</p>

Kommentar [P2]: Bei Erhöhung AE, ohne Sitzungsgeld lautet der Text wie folgt:
 „1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €.“
 § 1 Ziff. 2 entfällt; Ziff. 3-5 sind dann Ziff. 2-4

Kommentar [P3]: Aufnahme dieser Regelung entsprechend der mehrheitlichen Tendenz in der gemeinsamen Besprechung.

Kommentar [P1]: Auf die Regelung zum Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kann verzichtet werden, da es noch nie in Anspruch genommen wurde.

Kommentar [P4]: Ergänzung, da lt. Kommission Höchstbeträge pro Tag festgelegt werden sollten.

Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch 6,00 € je angefangener Stunde.

5. Ratsmitglieder, die hauptberuflich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die ~~Inanspruchnahme~~ Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines ~~Parasol~~ ~~stunden~~ stundensatzes in Höhe von 7,50 € je ~~angefangene~~ angefangene Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft entstandene Nachteile gilt dies entsprechend. Nachteilsausgleich wird für nicht mehr als acht Stunden gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3

Kommentar [P5]: Regelung zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Kommentar [P6]: Regelung gem. § 44 Abs. 1 NKomVG zum Nachteilsausgleich (Formulierung der Entschädigungskommission)

werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/ des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

1. Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate seine/ihre Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats.

2. Die/der ehrenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro. Führt die/der stellvertretende Gemeindedirektor/in die Dienstgeschäfte des/r Gemeindedirektors/in ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in, drei Viertel der für diese/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist im Falle des Satzes 2 anzurechnen.

§ 4

Ersatz von Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätigen werden für innerhalb der Gemeinde erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel 0,22 Euro pro Kilometer Fahrkosten ersetzt. Täglich werden höchstens

werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/ des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

1. Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate seine/ihre Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats.

2. Die/der ehrenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro. Führt die/der stellvertretende Gemeindedirektor/in die Dienstgeschäfte des/r Gemeindedirektors/in ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in, drei Viertel der für diese/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist im Falle des Satzes 2 anzurechnen.

§ 4

Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätiger im Sinne von § 44 Abs. 1 NKomVG auf Ersatz von Verdienstaussfall werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 3 bis 5 sinngemäß.

§ 5

Ersatz von Fahrkosten

Kommentar [P7]: Fraglich ist, ob diese umfangreiche Regelung so bestehen bleiben soll oder ob man die kurze Regelung der Gemeinde BLender übernehmen könnte: + Text.

„Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro monatlich.“

Kommentar [P8]: Dieser § sollte neu aufgenommen werden, um die Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen zu regeln.

8,00 Euro an Fahrkosten und sonstigen nach § 29 Abs. 1 NGO erstattungsfähigen Auslagen ersetzt.

2. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
3. Neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 2 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 5 Fälligkeit, Zuzahlung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 6 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39, 51 und 53 NGO ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§40 Abs. 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.

2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziff. 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 7 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

Kommentar [P9]: Für Fahrten innerhalb der Gemeinde besteht bei dieser Regelung kein Anspruch auf Fahrkostenersatz.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewäh-
rung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz
von Auslagen für die Ausübung von Amt und
Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 14.
Dezember 1972 außer Kraft.

Riede, den 19. März 1974

gez. Schierloh
(stellv. Bürgermeister)

gez. Meyer
(Gemeindedirektor)

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen
sowie über den Ersatz von Auslagen,
Verdienstausfall und Fahrkosten für Ausübung
von Amt und Mandat und ehrenamtlicher
Tätigkeit vom 19.03.1974 außer Kraft.

Riede, den

Winkelmann
Bürgermeister

Schröder
Gemeindedirektor